

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV II-054/04

HA

Dezernat: II

Amt: 37

Termin der Tagung: 22.12.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	16.11.2004	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	14.12.2004	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	09.12.2004	☒ Hauptausschuss	15.12.2004
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	22.12.2004
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2005

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2005“ beschließen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08. Mai 1992 (GBI.I Nr.9 vom 13.05.1992) werden als Träger des Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte festgeschrieben.

Auf der Grundlage des § 10 Bbg RettG erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren auf der Grundlage von Satzungen. Die Benutzungsgebühren sollen die Kosten eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken. Durch ein verändertes Einsatzaufkommen, die Bildung der Leitstelle Lausitz, die allgemeine Kostensteigerung und die Verrechnung der Kostenunterdeckung der vergangenen Rechnungsperiode (BAB 2003) ist eine neue Gebührenfestsetzung erforderlich. Die Grundlage für die Verrechnung bildet das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 15. Juni 1999 und das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. Juni 1999.

Die vor Erlass der Satzung erforderliche Verhandlung mit den Krankenkassen erfolgte am 04.11.2004. Der Gebührenkalkulation wurde seitens der Kostenträger zugestimmt.

Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes betragen 3.692.681,80 €. Darin enthalten sind die anteiligen Leitstellenkosten mit 384.552,00 €, die im UA 1610 eingestellt sind. Diese Summe entspricht 59 % des Kostenanteils der Stadt Cottbus für die Leitstelle Lausitz und wird von den Krankenkassen getragen. Weiter in den Gesamtkosten sind 400,00 € für Verwaltungsfahrten (Kraftstoff), die im UA 1320 für Leistungen durch die Feuerwehr enthalten sind.

Bei 17.400 Einsätzen werden Gebühreneinnahmen in Höhe von 3.830.410,00 € im Rettungsdienst erwartet. In der Gebührenkalkulation wurde die Kostenunterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2003 in Höhe von 140.637,57 € verrechnet. Demzufolge werden höhere Einnahmen als Ausgaben ausgewiesen.

Anteilige Kosten für die Sofortreaktion in Höhe von 1.000,00 €, anteilige Kosten für Aus- und Fortbildung über 2.000,00 € und die Kosten für die Lehrrettungswache über 1.459,27 € sind nicht Bestandteil der Gebühr und durch die Stadt zu tragen.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde der kalkulatorische Zinssatz 5,00 von Hundert angewendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

3.692.681,80 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3.830.410,00 € Einnahmen

3. Folgekosten:

keine

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie			0		
Soziales			0		
Summe			0		

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						0						